



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 778-69/2018.2

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Dennis C. Prinz
- Unternehmensberater -
Thomas-Müntzer-Str. 21B
99084 Erfurt

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : Frau Seidel
Telefon : +49 (361) 57-3112 942
Erfurt, den : 30. Juli 2018

Pflicht zur Bestellung DSB für Fitnessbereich

Sehr geehrter Herr Prinz,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) zur Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten bei Personal-Trainern im Fitnessbereich. Wie Sie mitgeteilt haben werden im Rahmen von Erfassungsbögen sowohl biometrische als auch Gesundheitsdaten erfasst und verarbeitet.

Der Verantwortliche sowie der Auftragsverarbeiter müssen nach Art. 37 Abs. 1 lit. c) DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten benennen, wenn „die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 ... besteht.“ Zu den besonderen Kategorien von Daten zählen gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO i. V. m. Art. 4 Nr. 15 DS-GVO auch sensible bzw. sensitive Daten in Form von Gesundheitsdaten. Gemäß Art. 4 Nr. 15 DS-GVO sind „Gesundheitsdaten personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen...“

Die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters ist seine Haupttätigkeit. Demnach muss es sich bei der Verarbeitung personenbezogener

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Daten zumindest um einen Teil der Haupttätigkeit handeln, eine bloße Nebenbeschäftigung reicht nicht aus. Nach allgemeiner Auffassung muss die Datenverarbeitung also eine essentielle Maßnahme zur Erreichung der Ziele des persönlichen Trainings darstellen. Ziel der Tätigkeit eines Personal-Trainers ist es, Menschen individuell zum Training und den Methoden zu beraten und dieses Training dann auch durchzuführen. Um aber herauszufinden, wie das Training ausgestaltet werden soll, ist wohl eine umfassende Befragung des Kunden erforderlich. Die Kerntätigkeit liegt aber wohl im Training selbst und der Herbeiführung des Trainingserfolges, sodass hier die Kerntätigkeit nicht in der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten liegt.

Maßgeblich bei der Bewertung der Erforderlichkeit eines Datenschutzbeauftragten ist es auch, ob diese Verarbeitung umfangreich im Sinne dieser Vorschrift ist. Bei einem einzelnen Trainer ist wohl nicht von der umfangreichen Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten auszugehen.

Jedoch liegt im Hinblick auf die Verarbeitung von biometrischen Daten möglicherweise die Pflicht zur Durchführung einer DSFA vor. Die von den Aufsichtsbehörden erstellte Liste für Datenverarbeitungsvorgänge die verpflichtend eine DSFA vorsehen, ist auf unserer Webseite www.tlfdi.de eingestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Sie einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DS-GVO durchzuführen ist.

Das Kurzpapier Nr. 5 der Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder erläutert die Regelungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung (https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/dsk_kpnr_5_datenschutz-folgenabschätzung.pdf).

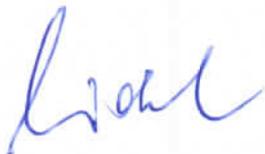
Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ist ein spezielles Instrument zur Beschreibung, Bewertung und Eindämmung von Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die

DSFA ist durchzuführen, wenn die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko zur Folge hat. Ein solch hohes Risiko ist jedoch der Ausnahmefall und nicht die Regel. Sie befasst sich insbesondere mit Abhilfemaßnahmen, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der Verordnung nachgewiesen werden kann (Art. 35 Abs. 1, 7 DS-GVO).

In jedem Fall ist die Entscheidung über die Durchführung oder Nichtdurchführung der DSFA mit Angabe der maßgeblichen Gründe für den konkreten Verarbeitungsvorgang schriftlich zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Seidel', is written over the printed name.

Seidel